

## ZH\_OBERGERICHT SB110759 vom 6. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110759](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110759)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110759 du 6 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110759 del 6 gennaio 2012

### Volltext

Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Geschäfts-Nr.: SB110759-O/U/kw  
Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Th. Meyer, Vorsitzender, und lic.iur. Ruggli,  
Ersatzoberrichter lic.iur. Muheim sowie der Gerichtsschreiber lic.iur. Hafner Beschluss  
vom 6. Januar 2012 in Sachen Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, vertreten durch  
Leitenden Staatsan- walt Dr. Jäger, Anklägerin und Berufungsklägerin gegen A.\_\_\_\_\_,  
Beschuldigte und Berufungsbeklagte verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_  
betreffend Verletzung der Verkehrsregeln Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes  
Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 9. Mai 2011 (GG110007)

- 2 - Erwägungen: Am 13. Mai 2011 meldete die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland  
gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 9. Mai  
2011 (GG110007), Berufung an (Urk. 31). Mit Eingabe vom 6. Dezember 2011,  
eingegangen am 7. Dezember 2011 bei der Vorinstanz, hat die Staatsanwaltschaft  
Winterthur/Unterland die Berufung zurück- gezogen (Urk. 36). Das Verfahren ist  
demgemäss unter ausgangsgemässer Re- gelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als  
erledigt abzuschreiben. Man- gels Umtrieben im Berufungsverfahren ist der Beschuldigten  
keine Prozessent- schädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Das Verfahren wird  
als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben. Demzufolge ist das Urteil des  
Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 9. Mai 2011 (GG110007)  
rechtskräftig. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genom-  
men. 3. Der Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse  
zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland  
– die Beschuldigte bzw. die Verteidigung sowie nach unbenütztem Ablauf der  
Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfäl- liger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter  
Rücksendung der Akten).

- 3 - 5. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf-  
sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der  
vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung  
des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes  
vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die  
weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen  
des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 6.  
Januar 2012 Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic.iur. Th. Meyer lic.iur.  
Hafner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.